

physio**praxis**

Die Fachzeitschrift für Physiotherapie

Leseprobe
aus physiopraxis 10/07

Preise für Privatversicherte
**Dem Preisdruck
standhalten**

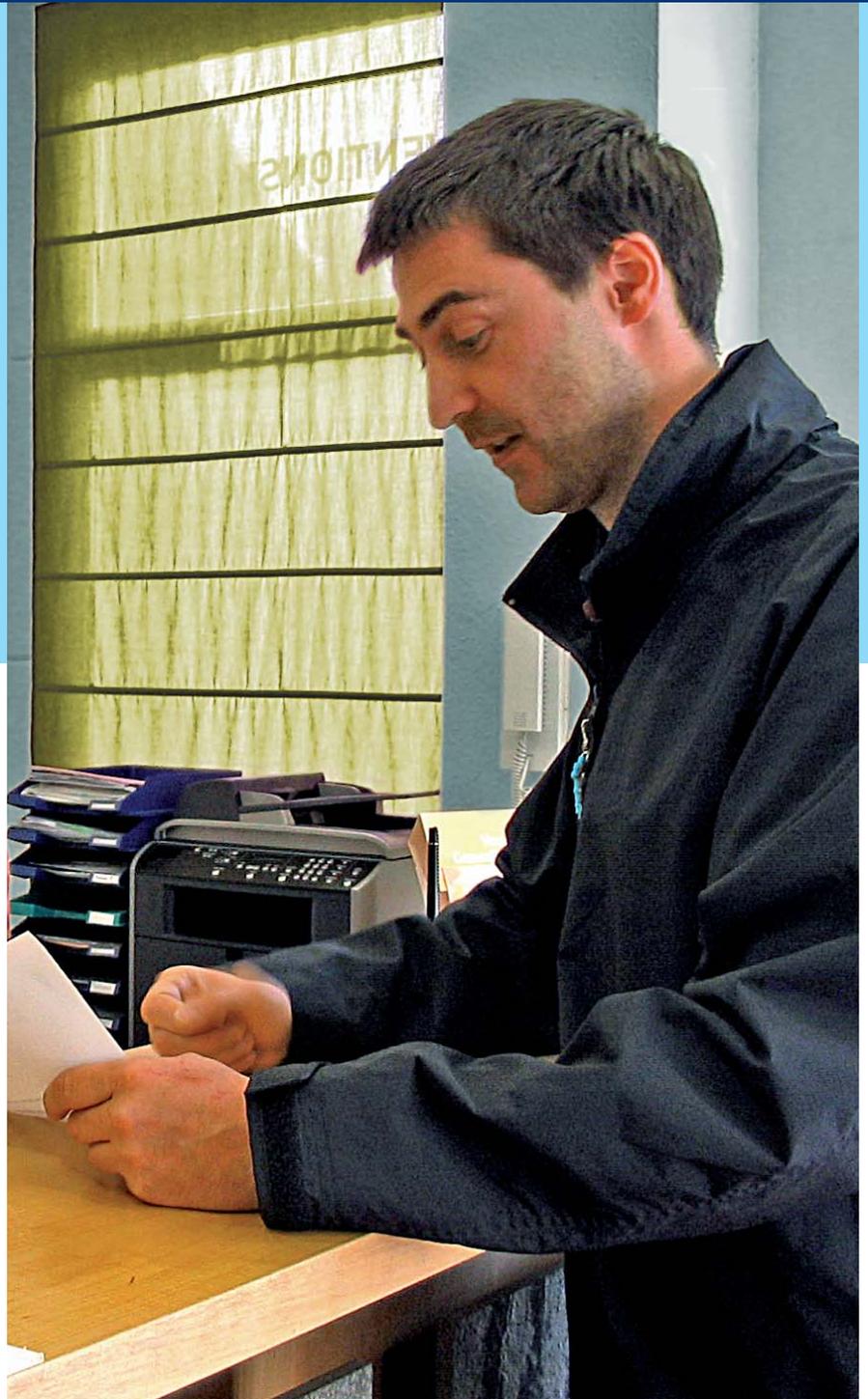
physiopraxis ist eine unabhängige Zeitschrift und erscheint im Georg Thieme Verlag.

Adresse

Georg Thieme Verlag KG, Redaktion physiopraxis,
Rüdigerstraße 14, 70469 Stuttgart,
Tel.: 07 11/8931-0, Fax: 07 11/8931-871,
E-Mail: physiopraxis@thieme.de, www.thieme.de/physioonline

Fragen zum Abonnement

Georg Thieme Verlag KG, KundenServiceCenter Zeitschriften,
Rüdigerstr. 14, 70469 Stuttgart,
Tel.: 07 11/8931-321, Fax: 07 11/8931-901,
E-Mail: aboservice@thieme.de



www.thieme.de/physioonline

Preise für Privatversicherte festlegen

Dem Preisdruck standhalten

Praxisinhaber kennen die Diskussion mit Privatpatienten nur zu gut: Der Patient ist erbost, weil er ordentlich zuzahlen muss. „Haben Sie etwa erhöhte Preise?“ – muss man sich da zum Beispiel anhören. Ralf Buchner schildert, worum es bei solchen Diskussionen in Wirklichkeit geht. Er hat außerdem eine objektive Preisliste zusammengestellt, an der man sich orientieren und damit den Patienten und Kassen den Wind aus den Segeln nehmen kann.

✖ „Meine liebe Therapeutin, Sie sind zu teuer!“, behauptet der Privatpatient Herr Fallersleben* vorwurfsvoll an der Praxisrezeption von Sabine Herbst*. „Meine Krankenversicherung hat mir geschrieben, dass ihre Therapiepreise über den in Deutschland üblichen Preisen liegen. Was sagen Sie dazu?“ Provokant schaut er in das Gesicht der Praxisinhaberin.

Das Thema Privatpreise ist in vielen therapeutischen Praxen inzwischen ein wirkliches Problem geworden. Denn die privaten Krankenversicherer versuchen, über eine (manchmal sogar vertragswidrige) Erstattungspolitik ihre Versicherten dazu zu bringen, den Preis für Heilmittel zu drücken.

Dubiose Briefe von den Krankenkassen ▶ So schreibt eine private Krankenversicherung (PKV) ihren Patienten: „Aufwendungen für Heilmittel sind bis zu den in Deutschland üblichen Preisen erstattungsfähig. Die entsprechenden Beträge für die einzelnen physikalischen Maßnahmen können Sie dem beiliegenden Verzeichnis entnehmen. Sie gelten als in Deutschland üblich, da bei mindestens 95% aller Behandlungen diese Beträge eingehalten oder sogar deutlich unterschritten werden.“ In der Anlage findet

man dazu tatsächlich ein Verzeichnis der erstattungsfähigen Heilmittel mit Logo und Briefkopf der Versicherung. Dass die Krankenkasse das Verzeichnis willkürlich zusammengestellt hat, wird verschwiegen. Im Gegenteil: Der Patient bekommt den Eindruck, es handele sich bei diesem Verzeichnis um eine „offizielle“ Liste, also um einen Bestandteil des Versicherungsvertrags.

Offizielle Listen gibt es nicht ▶ Solche „offiziellen“ Listen gibt es jedoch nicht. Meine Nachfrage bei der Pressestelle der Versicherung von Herrn Fallersleben nach Belegen für die gegenüber dem Patienten aufgestellte Behauptung bleibt erfolglos. Man könne leider keine gerichtsverwertbaren Belege dafür bieten, dass 95% aller Behandlungen zu niedrigeren Preisen als in der Praxis Herbst abgerechnet werden. Das wiederum hindert die betreffende Versicherung nicht daran, weiterhin solche Schreiben an die Patienten zu schicken.

Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass es zwar zahlreiche Gerichtsverhandlungen zum Thema „übliche Preise“ gab, es in keinem Fall jedoch die private Krankenversicherung anhand von Abrechnungsdaten belegen konnte, dass der übliche Preis der beihilfefähige Höchstsatz ist.

PKV darf keine Maximalhonorare festlegen ▶ Die Grundlage für die Erstattung von Heilmittelkosten ist der Versicherungsvertrag zwischen Patient und privater Krankenkasse. Sieht der Versicherungsvertrag eine Kostenerstattung von Heilmitteln vor, muss die private Krankenversicherung diese Kosten auch erstatten. Der Bundesgerichtshof hat dies in einem Urteil vom 12.3.2003 (Aktenzeichen: IV ZR 278/01) festgestellt. Das Urteil besagt drei Dinge:

- ▶ Krankenversicherer müssen die Kosten für eine Krankenbehandlung auch dann übernehmen, wenn sie aus ihrer Sicht nicht angemessen, also zu hoch, sind.
- ▶ Die Notwendigkeit einer Heilbehandlung ist allein aus medizinischer Sicht zu beurteilen (und darf nicht von der Kasse beurteilt werden). Richtig ist jedoch, nicht jede x-beliebige Heilbehandlung zu erstatten, sondern nur solche, die objektiv geeignet sind, ein Leiden zu heilen oder zu lindern.

physiobonus



Zwei GebüTh-Seminare gibt es zu gewinnen

Zwei Tageskurse „GebüTh“ warten auf ihre Gewinner.

Einer in **Dresden** und einer in **Kassel**. Stichwörter sind die

Städte. Mitmachen können Sie bis zum 22.11.2007 unter www.thieme.de/physioonline > „physioexklusiv“ > „Gewinnspiele“. Diese Termine gibt es 2007:

| | |
|---------------------|--------------------------|
| 6.11. in Erfurt | 27.11. in Hamburg |
| 8.11. in Berlin | 30.11. in Kiel |
| 20.11. in Würzburg | 11.12. in Dresden |
| 22.11. in Wiesbaden | 12.12. in Kassel |



* Name von der Redaktion geändert

› Dem Bundesgerichtshof erschließt sich nicht, dass der Versicherer seine Leistungspflicht auf die billigste Behandlungsmethode beschränken darf.

„Suchen Sie sich einen billigeren Therapeuten!“ Die privaten Krankenversicherungen sind sich über die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens offenbar im Klaren. Wie sonst sollte der Patient Herr Fallersleben es verstehen, dass ihm zwar „überhöhte Preise“ berechnet wurden, andererseits aber diese überhöhten Preise trotzdem bezahlt werden? So schreibt die Versicherung: „Vorliegend wurden diese Höchstbeträge überschritten. Dennoch ließ es sich vertreten, die Aufwendungen gemäß der oben genannten Rechnung vollständig im tariflichen Umfang zu erstatten. Bitte haben Sie jedoch Verständnis, dass in Zukunft eine Erstattung über das vertraglich Vereinbarte hinaus nicht möglich ist.“

„Wie denn nun?“, denkt Herr Fallersleben, „viel zu hoher Preis, und trotzdem bekomme ich ihn erstattet? Warum dann überhaupt dieses Schreiben?“ Er liest weiter, und der nächste Satz macht deutlich: „Zur Vermeidung entsprechender Therapiekosten zu Ihren Lasten empfehlen wir Ihnen künftig, vor der Behandlung mit dem Therapeuten einen Preis zu vereinbaren, der die in Deutschland üblichen Preise nicht überschreitet.“ So einfach ist das also: Patienten sollen sich den billigsten Therapeuten suchen, und die Privatkassen sparen auf diese Weise

Foto: perimed Gesundheitszentrum



Wenn sich ein Privatpatient über die Therapiepreise beschwert, kann man ganz gelassen bleiben!



NACHGEHAKT



Ralf Buchner ist Geschäftsführer der Firma Buchner & Partner GmbH in Raisdorf bei Kiel. Sein Schwerpunkt ist die Beratung von therapeutischen Praxen durch Seminare, Coaching und die Dienstleistung „praxiswissen24“. In den Seminaren diskutieren Teilnehmer oft über die Preisgestaltung, sodass Buchner und seine Kollegen Daten gesammelt und in einer Gebührenübersicht für Therapeuten zusammengefasst haben (= GebüTh).

› Woher stammen die Daten der GebüTh?

Das sind Daten aus einer Praxisbefragung (durchgeführt vom Netzwerk Praxisqualität e. V.), einer Recherche auf Internetseiten von Praxen und der Befragung von mehreren tausend Seminarteilnehmern. Im Bereich Physiotherapie handelt es sich also

um die durchschnittlichen Privatpreise von mehreren Tausend Praxen.

› Was unterscheidet die GebüTh von den Preisempfehlungen der Berufsverbände?

In der GebüTh sind Daten objektiv zusammengefasst. Der Vorteil wird vor allem im Streitfall nützlich: Ein Gericht würde Preislisten aus den Händen der Verbände immer als „parteiisch“ einstufen. Sich als Praxisinhaber aber auf eine neutrale Preisübersicht stützen zu können, wirkt sicher seriöser. Unser Interesse ist es nicht, Preise zu lenken. Wir wollen unseren Kunden verlässliche Argumente für die Preisdiskussion an die Hand geben. Im Übrigen könnte es sein, dass eine vom Verband herausgegebene Preisliste wie eine „Preisabsprache“ aussieht und kartellrechtliche Probleme bekommt.

› Welchen Rat geben Sie Praxisinhabern?

Ich bin immer wieder überrascht, wie zurückhaltend Therapeuten bei der Preisdiskussion mit Privatpatienten sind. Vermutlich reden sie untereinander nicht genug miteinander, denn sonst wüssten sie, dass es Praxen gibt, die vergleichsweise

hohe Preise bei ihren Privatpatienten durchsetzen. Im Moment aber lassen sich viele Praxisinhaber von den Schreiben der privaten Krankenversicherungen einschüchtern und senken ihre Preise. Davon kann ich nur abraten, denn die GebüTh zeigt, dass eine Spanne des 1,8- bis 2,3-fachen Satzes der VdAK-Preise üblich ist. Mein Rat also: Werdet Euch bewusst, was Therapie wert ist, und bleibt standhaft!

› Kann man die Preise über einen „bundesweiten Kamm“ scheren?

Natürlich nicht. Man muss sich darüber im Klaren sein, dass die Angaben in der GebüTh gemittelte Preise sind, die aus ganz Deutschland stammen. Und sie ist kein Fixum, sondern eine Hilfe für Praxisinhaber, ihre Preispolitik auszurichten. Klar, dass man je nach Einzugsgebiet die Preise anpasst. Und das ist nun mal in Hamburg an der Elbchaussee anders als in Berlin-Kreuzberg. Übrigens: Wer mit seinen Preisen unter dem Durchschnitt liegt, der kann damit zumindest geschicktes Marketing machen: „Meine Preise liegen unter den üblichen ...!“

Das Gespräch führte Ilka Grobe.

| Physiotherapie | Dauer [min] | | Regelsatz (1x) | Basissatz 1,8 | Steiger-satz 2,3 |
|--|-------------|-----|----------------|---------------|------------------|
| | von | bis | | | |
| Physiotherapie zur Behandlung zentraler Bewegungsstörungen, nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach Vojta als Einzelbehandlung | 25 | 35 | 19,42 € | 34,96 € | 44,67 € |
| Physiotherapie zur Behandlung zentraler Bewegungsstörungen, nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach PNF, als Einzelbehandlung | 25 | 35 | 19,42 € | 34,96 € | 44,67 € |
| Physiotherapie in der Gruppe bei cerebral bedingten Funktionsstörungen für Kinder bis 14 Jahre (2–4 Kinder) | 20 | 30 | 8,23 € | 14,81 € | 18,93 € |
| Manuelle Therapie | 15 | 25 | 15,68 € | 28,22 € | 36,06 € |
| Traktionsbehandlung mit Gerät als Einzelbehandlung | 10 | 20 | 4,20 € | 7,56 € | 9,66 € |
| Physiotherapie bei sensomotorischen Störungen (2–6 Kinder) | | | 8,09 € | 14,56 € | 18,61 € |
| Physiotherapie im Bewegungsbad, einschließlich erforderliche Nachruhe, Einzelbehandlung | 20 | 30 | 15,35 € | 27,63 € | 35,31 € |
| Massage | Dauer [min] | | Regelsatz (1x) | Basissatz 1,8 | Steiger-satz 2,3 |
| | von | bis | | | |
| Klassische Massage-therapie (KMT) einzelner oder mehrerer Körperteile | 15 | 20 | 9,48 € | 17,06 € | 21,80 € |
| Bindegewebs-massage (BGM) einzelner oder mehrerer Körperteile | 20 | 30 | 9,37 € | 16,87 € | 21,55 € |
| Reflexzonen-massage, Segment-, Perio-, Colon-Massage, einzelner oder mehrerer Körperteile | 15 | 20 | 9,37 € | 16,87 € | 21,55 € |

Auszüge aus der Gebührenübersicht für Therapeuten. Anhand dieser Werte kann man seine eigenen Preise überprüfen.



Diese GebüTh-Broschüre zeigt, was Privatpatienten durchschnittlich für Heilmittel bezahlen. Therapeuten kann sie als Argumentationshilfe bei „zu hohen Preisen“ dienen. Sie kostet 14,99 € (plus 7% MwSt) und man kann sie telefonisch bestellen (043 07/8 119-0) oder per E-Mail (kontakt@buchner.de).

scheinbar teure Erstattungen. Kein Wunder, dass Therapeuten durch solche Aktionen unsicher werden. Im schlimmsten Fall denkt man: „Lieber nicht so teuer sein, aber dafür laufen mir die Patienten dann auch nicht weg.“ Das ist fatal! Denn auf die Dauer verkaufen sich alle Heilmittelerbringer unter Wert!

PKV meint häufig: „Höchstpreis ist der Beihilfesatz“ ▶ Die von den privaten Krankenversicherungen immer wieder aufgestellte Behauptung, der übliche Preis für Heilmittel würde den beihilfefähigen Höchstsätzen entsprechen, ist falsch und schon mehrfach widerlegt. So hatte zum Beispiel der Bundesinnenminister in einer Pressemitteilung (Februar 2004) darauf hingewiesen, dass die beihilfefähigen Höchstsätze im Heilmittelbereich nicht kostendeckend sind und dass daher Beihilfeberechtigte mit entsprechenden Eigenanteilen zu rechnen hätten.

Das spiegelt sich übrigens auch in den Angeboten der privaten Kassen wider. So bietet zum Beispiel die Barmenia in ihrem „Tarif VE“ eine sogenannte Ergänzung für nicht beihilfefähige Aufwendungen. In der Leistungsbeschreibung heißt es: „Grundsätzlich gleicht dieser ergänzende Versicherungsschutz die nicht beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 100% aus.“ Das gelte auch für „über den beihilfefähigen Sätzen liegende Rechnungen für Heilmittel, zum Beispiel Bäder und Massagen“. Die Krankenkasse widerspricht sich also scheinbar selbst: Entspreche der übliche Preis für Heilmittel den beihilfefähigen Höchstsätzen, wäre ein solcher Zusatztarif betriebswirtschaftlicher Unsinn und würde in dieser Form nicht angeboten werden.

Neue Preisliste für Praxisinhaber ▶ Für Praxisinhaber bleibt die Frage, wie sie „beweisen“ können, dass ihre Privatpreise nicht zu teuer sind. Zwar haben einige Berufsverbände interne Befragungen unter ihren Mitgliedern zum Thema Privatpreise durchgeführt. Zu einer anerkannten Gebührenübersicht hat das jedoch nicht geführt.

Aus diesem Grund hat die Buchner & Partner GmbH Heilmittelpreise aus verschiedenen Quellen gesammelt. Die daraus ermittelte Übersicht heißt „Gebührenübersicht für Therapeuten“ (= GebüTh). Physio- und Ergotherapeuten, Logopäden sowie Podologen können mit ihrer Hilfe die Preise mit gutem Gewissen gestalten!

Ralf Buchner